

Einzeländerung des Flächennutzungsplanes FNP 2030

Stutensee – Friedrichstal ST-W-E001 – „Haus der Gesundheit“

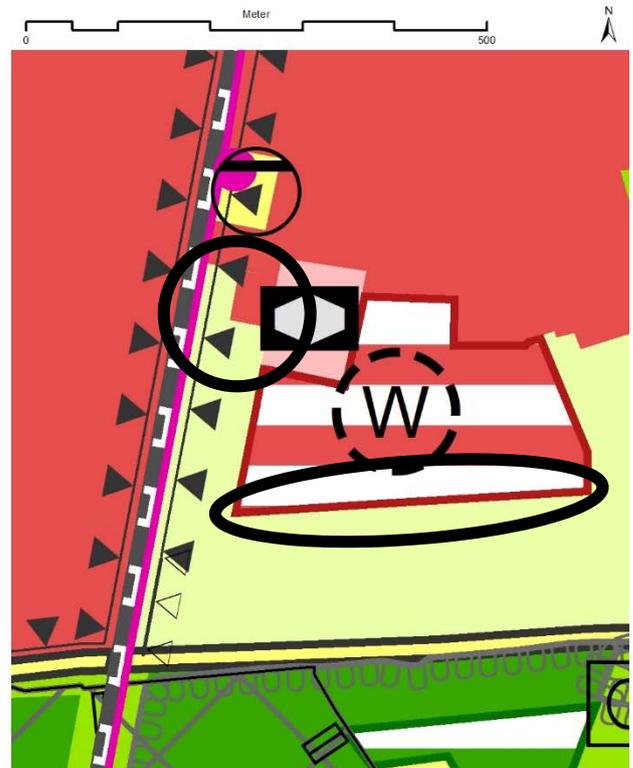
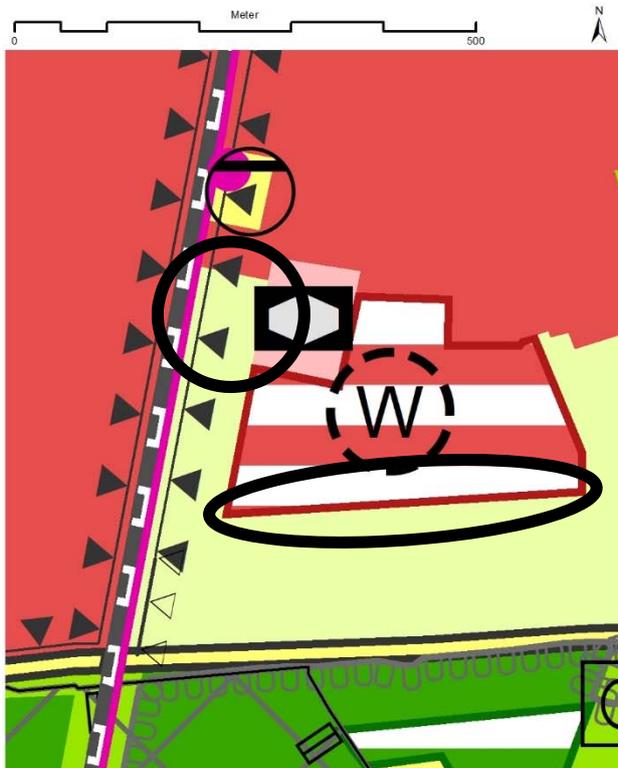
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für die Landwirtschaft

Wohnbaufläche



ST-W-E001 – „Haus der Gesundheit“

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungs-typ	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
ST-W-E001	Haus der Gesundheit	W	ca. 0,24	-	-	-	LW
		LW	ca. 0,24	C	-	-	W (ST-W-006)

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1), 2)	● 3), 4)	5)		-

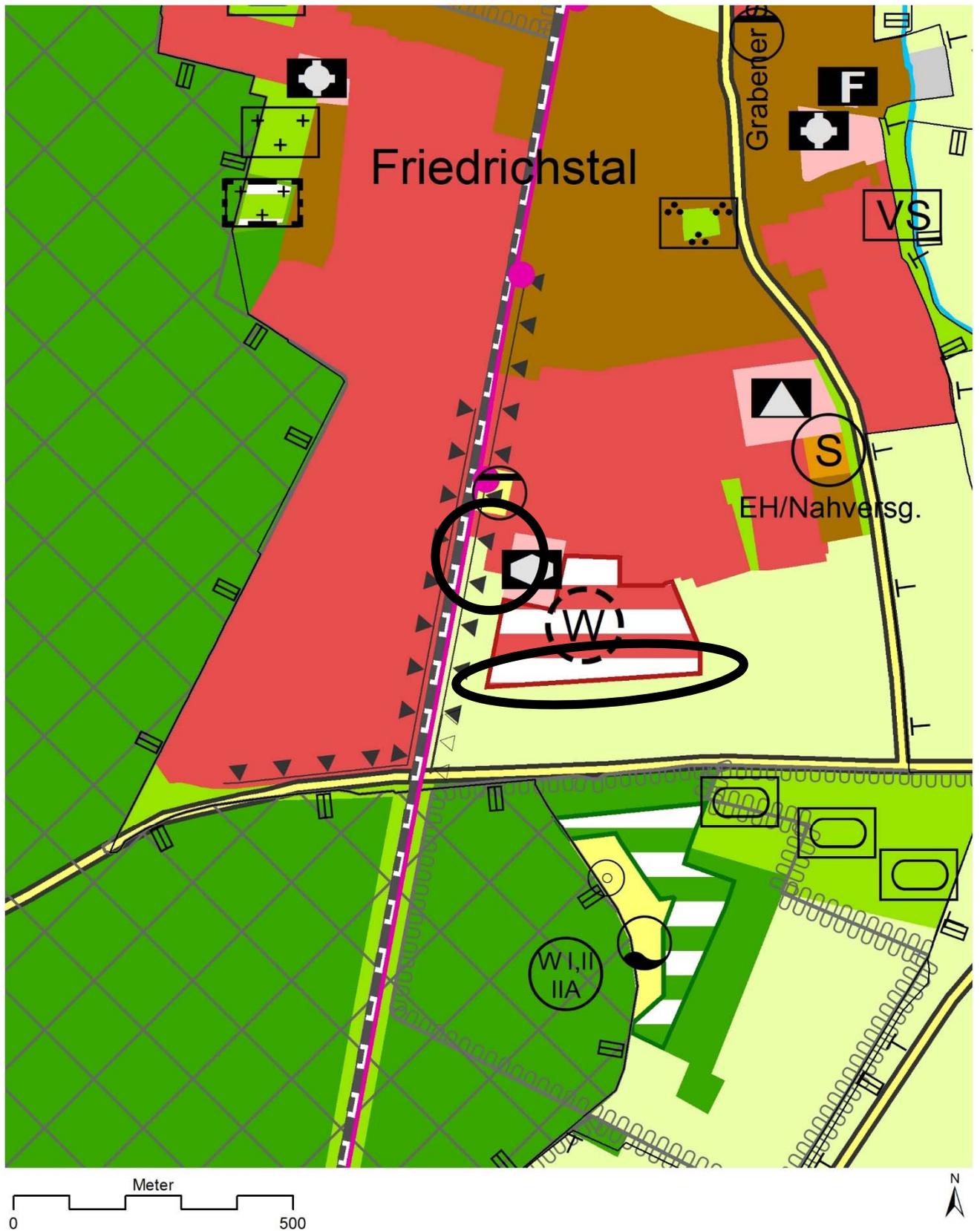
- 1) Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II
- 2) Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege
- 3) Natur- und kulturgeschichtliche Bodenzeugnisse; archäologisches Kulturdenkmal (Fläche)
- 4) Maßnahmen zur Gestaltung der Ortsränder und Ortseingänge sowie zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Landschaft (FL7)
- 5) FFH-Gebiete in räumlicher Distanz (mind. 360m): Nr. 6916342 Hartwald zwischen Graben und Karlsruhe und Nr. 6916441 Vogelschutzgebiet „Hartwald nördlich von Karlsruhe“

1. Beschreibung und Begründung:

In Stutensee am südlichen Ortsrand des Stadtteils Friedrichstal befindet sich zwischen der Kirschenallee und der Magdeburger Straße, nahe der Bahntrasse, das stadteigene und bisher unbeplante Grundstück mit einer Größe von 2.415 qm.

Das Projekt „Haus der Gesundheit“ soll einen maßgeblichen Beitrag zur ärztlichen Versorgung von Friedrichstal leisten. Eine Mischung aus unterschiedlichen und sich wechselseitig ergänzenden Nutzungen soll zu einer stabilen medizinischen Versorgung beitragen. Ziel ist es, ein Zentrum zu schaffen, das die medizinische Versorgung vor Ort in Friedrichstal gewährleistet und den Patienten ein umfangreiches und optimal vernetztes Leistungsangebot bietet.

Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als „Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen. Aus diesem Grund muss der Flächennutzungsplan 2030 als Einzeländerung im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren geändert werden. Da es sich beim Plangebiet „Haus der Gesundheit“ um eine Neuausweisung handelt, wird ein Flächentausch notwendig, welcher aus dem verorteten Flächenkontingent eins zu eins im Stadtteil Friedrichstal von der geplanten Wohnbaufläche „Buchenfeld II“ (ST-W-006) geschöpft wird.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden	x			
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt			x	
Landschaftsbild	x			
Kultur-/Sachgüter		x		
Fläche	x			
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
			x	
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Erhalt der wegbegleitenden Baumreihe; Eingrünung; artenschutzrechtliche Maßnahmen (u.a. Zauneidechsen, Heuschrecken, Wildbienen), ggf. Beachtung denkmalpflegerischer Anforderungen			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			gering	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Mit der vorgesehenen flächengleichen Rücknahme einer geplanten Baufläche ergeben sich in der Gesamtbetrachtung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Mensch/Gesundheit

-

Schutzgüter Boden und Wasser

Im Landschaftsplan 2030 ist flächig „archäologisches Kulturdenkmal“ dargestellt (Schutzgutkarte Boden). Dieser denkmalpflegerische Aspekt ist näher zu betrachten.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

-

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Im nördlichen Teil der geplanten Siedlungsfläche ist teilweise eine Brache mit Ruderalvegetation und jungem Gehölzaufwuchs vorhanden, ansonsten ist sie als Acker genutzt. Westlich grenzt ein Fuß-/Radweg mit begleitender Grünfläche und einer Baumreihe an.

In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stadt Stutensee (4/2023) wurden u. a. streng geschützte Arten der Zauneidechsen, Heuschrecken und Wildbienen festgestellt. Somit ergeben sich absehbar artenschutzrechtliche Anforderungen für Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen sowie Kompensation, die im nachgeordneten Verfahren festzulegen sind, damit das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vermieden wird.

Aufgrund dieser Zusammenhänge und den Anforderungen an die nachfolgende Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) wird die Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen „hoch“ angesetzt (ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen).

Schutzgut Landschaftsbild

Die Fläche liegt am südlichen Siedlungsrand, die Umgebung ist von Bebauung geprägt.

Kultur-/Sachgüter

(vgl. Boden)

Schutzgut Fläche

Durch die entsprechende Reduzierung der geplanten Baufläche „Wohnen“ ergibt sich in der Summe keine neue Beanspruchung von Freifläche.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

-

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ und das Vogelschutzgebiet „Hardtwald nördlich von Karlsruhe“ liegen etwa 360m westlich, getrennt durch

Siedlungsflächen, Kreisstraße und die Bahntrasse. Aufgrund der geringen Dimension des Vorhabens, fehlender Strukturen und der Einbettung in den Siedlungszusammenhang, sind keine Auswirkungen zu erwarten (vgl. auch Einschätzungen dazu im artenschutzrechtlich Fachbeitrag, Stadt Stutensee 4/2023)

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung aus Sicht der Planungsstelle keine Erkenntnislücken vorhanden. Der Aspekt archäologisches Kulturdenkmal ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu betrachten.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. **Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung**

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB gingen jeweils keine Rückmeldung ein.

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB haben sich 15 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen wurde auch aufgrund der nahegelegenen Bahnanlage auf die Immissionen dieser hingewiesen und dass es keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen für dieses Projekt gibt.

Während der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB sind 14 Stellungnahmen eingegangen. Die bereits in der ersten Behördenbeteiligung vorgetragene Anregung bzgl. der Immissionen durch die nahegelegene Bahnanlage wurden erneut vorgetragen. An der Beurteilung hat sich jedoch nichts geändert.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Immissionsschutz

Nachdem sich westlich des Plangebiets in unmittelbarer Nähe eine Bahntrasse befindet, sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Verkehrslärmimmissionen näher betrachtet werden.

Schutzgüter Boden und Wasser

Im Landschaftsplan 2030 ist flächig „archäologisches Kulturdenkmal“ dargestellt (Schutzgutkarte Boden). Dieser denkmalpflegerische Aspekt ist näher zu betrachten

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stadt Stutensee (4/2023) wurden u. a. streng geschützte Arten der Zauneidechsen, Heuschrecken und Wildbienen festgestellt. Somit ergeben sich absehbar artenschutzrechtliche Anforderungen für Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen sowie Kompensation, die im nachgeordneten Verfahren festzulegen sind, damit das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vermieden wird.

Schutzgut Landschaftsbild:

Erhalt der wegbegleitenden Baumreihe; Eingrünung.